

HEIMLICHE VATERSCHAFTSTESTS VERFASSUNGSWIDRIG

Heimliche Vaterschaftstests verletzen laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 13. Februar 2007 das Recht des betroffenen Kindes auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz). Ein heimlich eingeholtes genetisches Abstammungsgutachten ist daher nicht als Beweismittel geeignet. Gleichzeitig entschied das BVerfG, dass der rechtliche Vater eines Kindes ein Recht auf Kenntnis und Feststellung der Abstammung hat. Bislang existiert lediglich das Anfechtungsverfahren (§§ 1600ff. BGB). Es geht über die bloße Kenntniserlangung

der Abstammung hinaus. Ziel der Anfechtung ist die Beendigung der rechtlichen Vaterschaft. In Anbetracht der gravierenden Folgen sind die Hürden für dieses Verfahren relativ hoch. Der Anfechtende muss konkrete Umstände darlegen und beweisen, die für eine(n) objektive(n) Dritte(n) den Anfangsverdacht der Nichtvaterschaft begründen. Mit dem Urteil hat das BVerfG dem Gesetzgeber bis Ende März 2008 aufgegeben, die gesetzlichen Voraussetzungen für ein neues Verfahren zu schaffen, in dem es ausschließlich oder zunächst einmal nur darum geht, festzustellen, ob ein Mann der biologische Vater eines Kindes ist. Um ein solches Verfahren einzuleiten, soll es ausreichen, wenn der Vater Zweifel an der Abstammung des Kindes vorträgt.

Das ausgewogene Urteil beendet damit einen teilweise sehr emotional geführten Streit. Insbesondere bei einigen Männern kochen die Emotionen über: Das von den Gerichten in den Vorinstanzen verhängte Verwertungsverbot heimlicher Vaterschafts-



Foto: Thier Aquino

tests nehmen sie zum Anlass, über gerissene Frauen her zu ziehen, die Männern Kuckuckskinder unterschieben würden. Scheinväter würden wie Kühe gemolken, da sie viele Jahre für Kinder finanziell aufkommen müssten, deren biologischer Vater sie nicht seien. Die Vorwürfe verwundern nicht, geht es doch um so sensible Themen wie Fremdgehen und Eifersucht in Partnerschaften. Gleichwohl geht die Diskussion, die sich auf die biologische Abstammung fokussiert, meist am Kern des Problems vorbei und ist in der Art, in der sich manche Männer als Opfer inszenieren, unerträglich. Die Tatsache, dass ein Kind biologisch von einem Mann abstammt, bedeutet noch lange nicht, dass er sich auch als Vater um dieses Kind kümmert. Davon zeugen die vielen allein erziehenden Mütter. Umgekehrt kann sich zwischen einem Kind und dem Lebenspartner der Mutter, der nicht der biologische Vater ist, eine enge Bindung aufbauen - die soziale Vaterschaft. Wichtig ist in erster Linie, dass Kinder liebevolle Eltern haben. Die Eifersuchtproblematik des Fremdgehens in einer Partnerschaft sollte nicht gegen die Kinder ausgespielt werden.

Lena Dammann, Hamburg

ONLINE-BESPITZELUNG RECHTSWIDRIG

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind sog. "Online-Durchsuchungen" rechtswidrig, da es dafür keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Unter einer Online-Durchsuchung wird das heimliche Durchsuchen und Herunterkopieren der Dateien eines Computers verstanden. Dieses Ausspähen geschieht online, d.h. der Zugriff der Polizei erfolgt über die Internetverbindung der/s Verdächtigten, ohne dass diese/r davon etwas bemerkt. Mit Beschluss vom 31.01.2007 hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass für diese Art der Beweismittelsicherung der Polizei keine Ermächtigungsgrundlage zu finden ist. Die §§ 102 und 110 Strafprozessordnung (StPO) erlauben zwar die Durchsuchung der Wohnung und auch der Papiere und Unterlagen einer/s Verdächtigten, dies muss aber in jedem Fall offen erfolgen. Das Gebot der Offenheit dieser Maßnahmen folgt auch aus § 106 StPO, der der/m Betroffenen ein Anwesenheitsrecht bei einer Hausdurchsuchung gibt. So soll ein/e Beschuldigte/r tatsächliche Kenntnis der Vorgänge erhalten, um so eine rechtliche Überprüfung einleiten zu können. Die Online-Durchsuchung



Foto: kcm

dagegen findet im Verborgenen statt. Zwar gibt es mit der Wohnraum- oder Telefonüberwachung im deutschen Strafprozessrecht (§§ 100a ff.) durchaus verdeckte Ermittlungsmethoden, diese stehen aber unter signifikant höheren Anforderungen. So reicht für eine heimliche Bespitzelung nicht der Verdacht irgendeiner Straftat, sondern nur schwerer Taten, die explizit im Gesetz aufgeführt werden. Die Richter/innen am BGH halten daher eine Online-Durchsuchung nicht durch die Normen zur Wohnungsdurchsuchung gerechtfertigt, da diese Ermächtigungen (§§ 102 u 110 StPO) keine hohen Voraussetzungen haben, die für verborgene Eingriffe verfassungsrechtlich geboten wären.

Derart vom BGH vor den Kopf gestoßen, setzte Innenminister Wolfgang Schäuble (CDU) sofort zum Gegenangriff an. Schäuble forderte eine Neuregelung, die auch Online-Durchsuchungen ermöglicht. Dabei wurde zur Begründung natürlich auch direkt der Begriff des "Internationalen Terrorismus" ausgepackt, der seit den Anschlägen vom 11. September 2001 immer wieder als Joker beim Abbau von Bürgerrechten herhalten muss. Etwas zurückhaltender reagierte dagegen Justizministerin Brigitte Zypries (SPD). Aus ihrer Sicht müsste die Polizei erst einmal die Dringlichkeit für Online-Durchsuchung nachweisen; völlig abgeneigt gab sich Zypries aber nicht.

Und so bleibt für alle Internetnutzer/innen wohl nicht die Frage, ob, sondern wann die Erlaubnis zum Online-Spionieren erteilt wird.

Karl Marxen, Hamburg

■ KEINE ENTSCHÄDIGUNG FÜR KALAVRYTA

Auch über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) erlangen die griechischen Opfer deutscher Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg keinen Anspruch auf Entschädigung. Das geht aus einem Urteil hervor, welches das Luxemburger Gericht am 15. Februar 2007 zu Anwendbarkeit des Brüsseler Übereinkommens über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen fällte (Az.: C-292/05).

Die Rechtssache geht auf das Bemühen der Hinterbliebenen des Massakers von Kalavryta zurück, von Deutschland Schadensersatz für das Verbrechen der 117. Gebirgsjägerdivision zu be-



Foto: Zapa Csitui

kommen. Am 13. Dezember 1943 suchte die Einheit die auf der Peloponnes gelegene Ortschaft auf, um sich für eine Partisanenaktion gegen deutsche Soldaten zu rächen. Fast 700 erschossene ZivilistInnen zählten die Täter nach der "Sühnemaßnahme", die Teil einer großangelegten "Such- und Vergeltungsaktion" unter dem Kommando von General Karl de Suire war. Der Ort wurde geplündert und in Brand gesetzt. Das Massaker von Kalavryta ist ein markantes Zeichen für den deutschen Besatzungsterror in Griechenland, aber wahrlich nicht das einzige Verbrechen der SS- und Wehrmachtstruppen in dieser Art. Über 30.000 Menschen sind bei derartigen Vergeltungsmaßnahmen ums Leben gekommen, mehr als 3.000 entsprechende Entschädigungsklagen sind vor griechischen Gerichten anhängig. In Deutschland scheiterten zuletzt Überlebende des von einer SS-Panzergrenadiereinheit verübten Massakers in Distomo vor dem Bundesverfassungsgericht (siehe FoR 2006, 102). Die griechischen Gerichte gewährten den Opfern zunächst einen Schadensersatzanspruch. Die Vollstreckung der Urteile gegenüber der Bundesrepublik scheiterte schließlich aber nach einem Votum des Obersten Sondergerichts in Griechenland an der Staatenimmunität Deutschlands. Mit der Berufung auf das Brüsseler Übereinkommen erhofften sich die Opfer, eine Ausnahme vom völkerrechtlichen Prinzip der Staatenimmunität geltend machen zu können. Dies aber lehnte der EuGH ab: "Operationen von Streitkräften" seien "ein typischer Ausdruck staatlicher Souveränität". Die KlägerInnen könnten somit ihre Ansprüche nicht als Zivilsache im Sinne des Übereinkommens geltend machen. Deutschland zahlte bis 1963 insgesamt 115 Millionen DM an Griechenland auf der Grundlage eines Vertrages, der sich lediglich auf spezifische Verfolgte des Nationalsozialismus bezog. Entschädigungsansprüche aus weiteren Völkerrechtsverletzungen, die sich heute auf etwa 70 - 100 Milliarden Euro beziffern, sollten hingegen später im Rahmen allgemeiner Reparationsleistungen gezahlt werden. Heute will Deutschland von dieser Schuld ebenso wenig wissen wie von der Verantwortung, die es gegenüber den Opfern der NS-Besatzungspolitik hat.

Stephen Rehmke, Hamburg

■ FAMILY RECONSTRUCTED

Das Ende der klassischen Familie ist eingeläutet. Im Januar 2007 entschied der Court of Appeal for Ontario, Kanada, dass ein Kind von Rechts wegen drei Eltern haben kann: Vater, Mutter - und Mutter. Im sogenannten "two-mother" ruling erkannte das Gericht die biologische Mutter eines fünfjährigen Jungen und ihre Partnerin als rechtliche Mütter an. Der biologische Vater des Jungen bleibt weiterhin der rechtliche Vater.

Die Mütter des Jungen lebten seit 1990 in einer Lebenspartnerschaft und entschlossen sich 1999 mit Hilfe eines Freundes eine Familie zu gründen. 2001 wurde ihr Sohn geboren. Hauptbezugspersonen des Jungen sind die beiden Mütter. Der biologische Vater ist in das Familienleben eingebunden. Eine Adoption des Jungen durch die Partnerin der biologischen Mutter hätte bedeutet, dass er seinen Status als rechtlicher Vater verliert. Das Gericht betonte zunächst die legitimen Interessen der Beteiligten an einer gemeinsamen Elternschaft: die umfassende Teilhabe am Leben des Kindes, Mitentscheidungsrechte bei der Ausbildung des Kindes, im Krankheitsfall, sowie die Folgen hinsichtlich Staatsbürgerschaft, Sozialversicherung und Erbschaftsfragen.



Foto: Randa Clay

Zentral war das Wohl des Kindes. Bereits die erste Instanz, die mangels Zuständigkeit letztlich nicht entschied, hatte erkannt: "Dieses Kind ist ein aufgewecktes, gesundes und glückliches Individuum, das in einer liebevollen Familie, die alle seine Bedürfnisse erfüllt, sichtlich gedeiht." Ein zwölfjähriges "sachverständiges" Kind brachte es auf den Punkt: "Ich möchte nur, dass meine beiden ‚Moms‘ als ‚Moms‘ anerkannt werden. ... Es würde mehr Leuten helfen zu verstehen. ... Ich will, dass meine Familie akzeptiert und einbezogen wird, wie die Familie von jedem anderen auch."

Kritiker/innen sehen in der Entscheidung wieder einmal ein Beispiel von unnötigem Aktivismus der Judikative. Die Attacke auf die klassische Familieneinheit würde letztlich zur Zerstörung der Gesellschaft führen. Wo sei die Grenze zu ziehen beim "multiple parent ruling"? Können ein Kind künftig vier, sechs oder gar ein Dutzend Eltern haben? Für gleichgeschlechtliche Partner/innen und deren Kinder ist die Entscheidung keine akademische, sondern vor allem eine praktische. Sie sehen im Urteil lediglich die Anerkennung einer Lebenswirklichkeit. Wer hat hier Windeln gewechselt, Nase geputzt, Tränen getrocknet? So sah es das Gericht: Soziale Gegebenheiten und Einstellungen haben sich geändert. Fortschritte in "unserer Würdigung der Werte anderer Beziehungsformen" und in der Reproduktionstechnologie erfordern einen neuen rechtlichen Rahmen. Genau. Auf in ein neues Familienzeitalter!

Zum Nachlesen: ONCA v. 02.01.2007, Docket-No. C39998

Cathrin Zengerling, Hamburg